

Finanzierung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen über Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Absatz 4 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)



1. Leistungsvoraussetzungen

Finanzielle Zuschüsse für die individuelle Wohnraumanpassung für Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5 können von der Pflegekasse bewilligt werden, wenn

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert, oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt wird.

2. Leistungsinhalt/Antragstellung

Jeder Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad (1 bis 5) hat die Möglichkeit für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme einen Zuschuss von bis zu 4.000 € bei der eigenen Pflegekasse zu beantragen. Die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen kommen grundsätzlich in der Wohnung in Betracht, in der der Pflegebedürftige auf Dauer seinen Lebensmittelpunkt hat.

Leben mehrere pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung, kann jede/r Bewohner/in für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes (z.B. einen Badumbau) einen Zuschuss in Höhe von bis zu 4.000 € bei der eigenen Pflegekasse beantragen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die jeweiligen Pflegekassen aufgeteilt.

Der Antrag für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme sollte vor der Auftragsvergabe mit Kostenvoranschlag bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. Der Antrag kann per Antragsformular oder formlos bei der jeweiligen Pflegekasse eingereicht werden.

3. Begriff der Maßnahme

Alle Veränderungen des Wohnraums, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind, gelten als eine Maßnahme. So stellt z.B. bei einer rollstuhlgerechten Wohnungsanpassung nicht jede Verbreiterung einer Türe eine Maßnahme dar, sondern die notwendigen Türverbreiterungen, Türschwellenentfernungen, die Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen und weitere Umbauten insgesamt.

Erst wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich sind, handelt es sich erneut um „eine Maßnahme“, sodass ein weiterer Zuschuss bewilligt werden kann.



4. Beispiele für zuschussfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

Wohnelemente	Maßnahmen
Aufzug	Einbau eines Personenaufzuges im eigenen Haus; Anpassung an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers: ebenerdiger Zugang, Verbreiterung der Türen, Schalterleiste in Greifhöhe; Installation von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen
Briefkasten	Absenkung des Briefkastens auf Greifhöhe (z.B. bei Rollstuhlfahrern)
Orientierungshilfen	Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte
Treppe	Installation von gut zu umgreifenden und ausreichend langen Handläufen auf beiden Seiten, Einbau von festinstallierten Rampen und Treppenliften, Stufenmarkierungen
Türen, Türanschläge, Schwellen	Türverbreiterung, Abbau von Türschwellen (auch zum Balkon), Einbau von Türen mit automatischem Türantrieb, Einbau einer Gegensprechanlage, Veränderung der Türanschläge, Einbau von Sicherheitstüren zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, Absenken eines vorhandenen Türspions
Bewegungsfläche	Schaffung ausreichender Bewegungsfläche, z.B. durch Installation der Waschmaschine in der Küche, anstatt im Bad (Aufwendungen für Verlegung der Wasser- und Stromanschlüsse)
Bodenbelag	Beseitigung von Stolperfallen, Rutsch- und Sturzgefahren; Verwendung eines rutschhemmenden Bodenbelages
Lichtschalter, Steckdosen, Heizungsventile	Einbau der Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile in Greifhöhe bzw. Bettnähe, ertastbare Heizungsventile für Sehbehinderte
Wohnungsaufteilung	Änderung der Wohnungsaufteilung, z.B. durch Umnutzung von Räumen, Stockwerktausch, Umzug ins EG
Fenster	Absenkung der Fenstergriffe, Einbau elektrischer Rollläden im Pflegezimmer (wenn der Pflegebedürftige sich überwiegend nur in diesem aufhalten kann und zur Linderung seiner Beschwerden auf ein kühles Zimmer angewiesen ist)
Armaturen	Einbau verlängerter Hebel, Schlauchbrause oder Schlaufe an den Armaturen, Installation von Warmwassergeräten bei Bedarf
Küche	Höhenveränderung bei Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte; Spüle als Sitzarbeitsplatz, Absenkung der Küchenoberflächen, Schaffung einer unterfahrbaren Kücheneinrichtung bei Rollstuhlfahrern, Einbau herausfahrbarer Unterschränke
Bad/WC	Einbau eines fehlenden Bades/WC und Anpassung eines vorhandenen Bades/WC, Anpassung der Sitzhöhe des WC
Badewanne	Badewanneneinstiegshilfen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind
Duschplatz	Einbau einer bodengleichen Dusche; Einbau einer niedrigen Duschtasse, wenn ein bodengleicher Zugang baulich nicht möglich ist
Waschtisch	Höhenanpassung des Waschtisches zur Benutzung im Sitzen bzw. im Rollstuhl, ggf. Einbau eines höhenverstellbaren Waschtisches
Bettzugang	Schaffung eines freien Zugangs zum Bett

Quellenangabe: vgl. GKV Spitzenverband – Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 26.04.2016, Seiten 172 – 186.